

Wer in der freien Natur Sport treibt, hat Rücksicht zu nehmen auf die Schutzbedürfnisse der Tier- und Pflanzenwelt. So kann OL naturverträglich betrieben werden.

## Gesetzliche Bestimmungen

Im bernischen Waldgesetz und in der darauf beruhenden Verordnung ist folgendes geregelt:

- Bewilligungspflichtig sind internationale oder gesamtschweizerische OL sowie kantonale Mannschafts-OL. Die übrigen OL fallen nur unter die Bewilligungspflicht, wenn sie in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Gebieten mit Auen, Flach- und Hochmooren sowie Wildschutzgebieten stattfinden
- Das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen ist auch für die Organisatoren von Sportveranstaltungen verboten.
- Bei besonders betroffene Grundeigentümer ist die Einwilligung einzuholen (z.B. Start- / Zielbereich)

## Hinweise für alle OL

- **Frühzeitige Orientierung** des zuständigen Wildhüters und des Revierförsters
- Jagdzeiten beachten: Oktober/November jeweils am Montag, Mittwoch und Samstag
- Für Veranstaltungen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 30. Juni muss besonders Rücksicht genommen werden. Dies ist mit dem Wildhüter abzusprechen.
- Gegenläufige Bahnen sind zu vermeiden.
- Laufrouen dürfen nicht durch folgende Gebiete führen. Zudem sind hier keine Posten zu stellen:
  - Baumanpflanzungen bis etwa 1 m Wuchshöhe, auf Aufforstungsflächen, in ehemaligen Windwurf- flächen und an erosionsgeschädigten Hängen.
  - Riedwiesen und Mooren mit geschützten und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Selbstverständlich dürfen Naturschutzgebiete auch für einen OL nicht betreten werden.
  - Waldränder, die vielen Vögeln als Brutplatz dienen.
- Bei den Postenstandorten Rinne und Bach sind die Postenflaggen zur Vermeidung von Trittschäden an den oberen Böschungsrand zu setzen.
- Start und Ziel:
  - Empfindliche Stellen wie Feuchtgebiete, Lichtungen mit Jungwuchs oder Dickichtränder sind als Startge-

biet ungeeignet. Besser ist ein Weg, Rastplatz oder Holzlagerplatz.

- Der letzte Posten ist an einen unempfindlichen Ort, z.B. an eine Weggabelung, zu setzen.
- Befindet sich das Ziel im Wald, soll es auf einem Weg oder einem Lagerplatz eingerichtet werden. Ausserhalb des Waldes eignen sich auch gemähte Wiesen, Park- oder Sportplätze.

- Alle im Wald angebrachte Markierungen wie Postenbänder, Plastikbänder etc. sind unverzüglich im Anschluss an den OL wieder zu entfernen

## Wildruhezonen:

Um dem Wild auch während eines Orientierungslaufes einen Zufluchtsort zu ermöglichen kann es notwendig sein Wildruhezonen einzuhalten. Diese sind rechtzeitig vor dem Lauf mit dem entsprechenden Wildhüter abzusprechen.

## Speziell für das Sparenmoos zu beachten:

- das auf der Karte bezeichnete Gebiet darf für OL nur nach Rücksprache mit dem Wildhüter benutzt werden
- eingezeichnete Feuchtgebiete: **Betretungsverbot**
- Bei Wiesen und Zäune: OL so planen, dass kein Schaden entsteht

Gemeindegebiet:	Zweisimmen, Boltigen
Förster:	Forstzentrum Mannried, Under der Burg 2, 3770 Zweisimmen
Wildhüter:	Peter Zysset, Gebe/Bolgengasse, 3770 Zweisimmen, 079 222 40 13
Waldeigentümer:	alpkooperation Neuenberg, Hans Stocker, Ruhren, 3766 Boltigen Alpkooperation Schwarzensee, Daniel Sumi, Riedwegen, 3770 Zweisimmen Hans Abbühl, Oberried, 3770 Zweisimmen (Tollmoos)

